

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
Herrn Präsident Dr. Dr. Hensel
Thielallee 88-92

14195 Berlin

Hamburg, 12.06.2006
Manfred Krautter
GF /PV

CC: Mitglieder des Verbraucherausschusses des Bundestags

Offener Brief

BfR-Position gegen Maßnahmen zur Minimierung von Pestizidrückständen

Sehr geehrter Herr Präsident Hensel,

in dem Informationsdienst Agrar-Europe 18/2006 vom 2. Mai d.J. werden Sie, Herr Präsident, in dem Artikel „Lebensmittelkrisen im Vorfeld durch Kommunikation verhindern“ als Gastredner einer Veranstaltung des Deutschen Bauernverbandes wie folgt wiedergegeben:
„Wenn Discounter von den Erzeugern eine Unterschreitung der Rückstandshöchstmengen von Pflanzenschutzmitteln auf Obst und Gemüse um 30% verlangen, habe dies nichts mit einer Verbesserung des Schutzniveaus zu tun oder gar mit einer wirtschaftlichen Begründung. Prof. Hensel sagte, sein Institut stuft eine solche Forderung als ‚Werbung‘ ein.“

Die hier wiedergegebene Äußerung nehmen wir mit großem Befremden auf und wir widersprechen dieser Einschätzung in aller Form. Sind Sie hier richtig zitiert?

Greenpeace geht grundsätzlich davon aus, dass eine möglichst weitgehende Reduktion toxischer Rückstände wie Pestizide in Lebensmitteln und die damit verbundene Reduktion der Belastung der Verbraucher mit solchen Chemikalien ein wichtiger Beitrag zum vorsorgenden Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz ist. Hinzu kommt: Die Einhaltung der gesetzlichen Pestizid-Höchstmengen bietet derzeit – auch nach Aussagen des BfR – oftmals keinen ausreichenden Gesundheitsschutz:

GREENPEACE

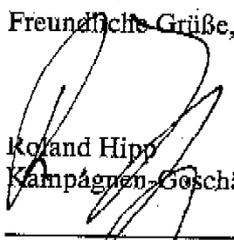
- Viele der geltenden gesetzlichen Höchstmengen berücksichtigen nicht wie erforderlich die akute Toxizität von Pestizidwirkstoffen, da bislang bei deren Festlegung die sog. Akute Referenzdosis (ARfD) des betreffenden Wirkstoffs nicht einbezogen wurde. Dieser Sachverhalt wurde mehrfach bestätigt, auch von BfR und BVL. Daher ist in solchen Fällen selbst bei der Einhaltung der Höchstmengen eine akute Gesundheitsschädigung gerade bei Kindern möglich, wenn diese entsprechende Lebensmittel verzehren. Dies wurde in einer Stellungnahme zu einem Greenpeace-Bericht vom BfR am 21.11.2005 bestätigt¹.
- Die gesetzlichen Höchstmengen berücksichtigen bisher i.d.R. nicht die möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Pestizid-Mehrfachbelastungen. Da Mehrfachbelastungen in Obst und Gemüse heute jedoch die Regel sind, bieten die geltenden, für Einzelwirkstoffe abgeleiteten Höchstmengen keinen ausreichenden Schutz. Daher ist u.a. in der neuen EU-Höchstmengen-Verordnung eine Einführung von Summenhöchstmengen vorgesehen. Doch bisher ist unklar, wann solche Summenhöchstmengen erlassen werden können, da die zuständigen Behörden der EU und der Mitgliedsländer (in Deutschland das BfR), bisher keine geeigneten Bewertungsverfahren vorgelegt haben.
- Grundsätzlich sollte aus Gründen der Gesundheitsvorsorge die Aufnahme von toxischen Rückständen so gering wie möglich sein – das gilt ohne Abstriche auch für Pestizidrückstände.

Jeder Schritt, Pestizidbelastungen von Lebensmitteln zu reduzieren, ist dringend notwendig. Es scheint absurd, dass entsprechende Bemühungen einzelner Handelsketten zum Gesundheits- und Verbraucherschutz in Frage gestellt und von Ihrer Seite als ‚Werbung‘ abqualifiziert werden.

Sollten Sie in dem o.g. Artikel richtig wiedergegeben sein, wäre eine solche Einschätzung Ihres Instituts aus unserer Sicht mit den Zielen eines in der EU verbindlich vorgegebenen vorsorgenden Verbraucher- und Gesundheitsschutzes nicht vereinbar. Wir bitten Sie hierzu um Ihre Stellungnahme.

Wir bitten Sie um Ihre Antwort möglichst bis zum 27. Juni 2006

Freundliche Grüße,


Roland Hipp
Kampagnen-Geschäftsführung


Manfred Krautter
Bereich Chemie

¹ „Nach Meinung des BfR ist die von Greenpeace für einige der untersuchten Proben berichtete Überschreitung der ARfD aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht akzeptabel, da die ARfD ein konkretes Indiz für eine mögliche akute Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit darstellt. ... Die Höchstmengen müssen grundsätzlich so festgesetzt werden, dass eine gesundheitliche Gefährdung nach der jeweils aktuellen Datenlage und den jeweils aktuellen Bewertungsgrundsätzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zurzeit gibt es aber noch einige Problemfälle, bei denen selbst unter Einhaltung der geltenden Höchstmengen die ARfD überschritten wird.“ (Stellungnahme Nr. 041/2005 des BfR vom 21. November 2005)